



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Eing. 03. Juli 2014
Fb.:
Anl. €

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 02-
Datum: 30.06.2014

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Flächennutzungsplan Emmerich am Rhein; 78. Änderung:**

Bericht vom 03.06.2014, Az.: 5/ 61 2601 ar

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde:

Als Untere Landschaftsbehörde rege ich an, die Darstellung des Industriegebietes nicht unmittelbar bis an das Gewässer „Tote Landwehr“ vorzunehmen sondern eine Grünfläche von mindestens 5 Meter Breite zu belassen.

Im südlichen Änderungsbereich sollte die vorhandene Darstellung als Grünfläche belassen bleiben. Die dort verlaufende „Löwenberger Landwehr“ ist im Biotopkataster unter der Kennzeichnung BK-4103-0001 erfasst. Dem Gewässer sollte ausreichend Raum gegeben werden.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Eine Stellungnahme zum Umweltbericht erfolgt sobald dieser ergänzt wird.

Hinweis: Der Bereich der Toten Landwehr wird vom Biber als Lebensraum genutzt. Zudem gibt es Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten.

Stellungnahme als Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen Bedenken. Auch die bisherige Ausweisung des F-Plans ist m.E. vor dem Hintergrund des „Altlastenerlasses“ („Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005) noch nicht ausreichend begründet.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Zur Altablagerung „Deponie Groendahlscher Weg „ (Az. 69 31 02-0022), die nun teilweise neu überplant wird, wurde bisher keine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Es liegen Hinweise aus alten Begehungsprotokollen vor, dass entgegen der ursprünglichen Genehmigung, die nur die Verfüllung von Boden vorsah, auch Bauschutt, Ofenausbruch, Kesselaschen und Straßenaufbruch verfüllt wurde. Die Fläche ist als altlastverdächtig eingestuft.

In der Begründung zur F-Planänderung wird dargelegt, dass bei der beabsichtigten gewerbliche Nutzung keine Gefährdung von Schutzgütern durch die Altablagerung zu besorgen ist. Dieser Einschätzung kann ich mich nicht anschließen, da bisher keine Betrachtung der Gefährdungspfade erfolgt ist. Insbesondere auch der Gefährdungspfad Boden-Grundwasser scheint mir gar nicht berücksichtigt zu sein. Im „Altlastenerlass“ wird aber besonders darauf hingewiesen, dass die Bewertung einer Gefährdung auch diesen Bereich umfassen muss (Abschnitt 2.1.3), und dass durch den Vollzug des darauf aufbauenden Bebauungsplans nicht evtl. notwendige Maßnahmen, z.B. aufgrund des Grundwasserschutzes erschwert werden (Abschnitt 2.3.1).

Es muss also geprüft werden, ob durch die Altablagerung bei der gewerblichen Nutzung die gesunden Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind (Pfad Boden-Mensch) und ob evtl. eine Grundwassergefährdung (Pfad Boden-Grundwasser) besteht, so dass vor einer möglichen – dann auf B-Planebene planungsrechtlich zulässigen - Bebauung noch saniert werden müsste. Die Kennzeichnung der Fläche ohne nähere Prüfung reicht nicht aus.

Im Auftrag



Bonnen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich Stadtentwicklung
Postfach 100 864

46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: **08. Aug. 2014**
Fb.: **S**
Anl.: €

Datum und Zeichen bitte stets angeben

01.08.2014
333.45-28.1/14-004

Frau Marks
Tel 0228 9834-188
Fax 0221 8284-0368
elisabeth.marks@lvr.de

**78. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan E 12/2 – Weseler Straße / Südost -
hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kul-
turgut im Rahmend der Umweltprüfung / Belange des Bodendenk-
malschutzes**

Ihr Schreiben vom 03.06.2014 – Az.: 5/61 2601 ar

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen danke ich Ihnen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, bilden die östliche Plangebietsgrenze die ortsfesten Bodendenkmäler „Löwenberger Landwehr“ und „Tote Landwehr“. Gegen die angestrebte geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes, der die Flächen entlang der Landwehren bislang als „Grünfläche“ ausweist und nun in „Gewerbliche Fläche“ geändert werden soll, bestehen grundsätzliche Bedenken.

Zwar ist im Bebauungsplanentwurf auch weiterhin ein Grünstreifen „als Schutzstreifen“ entlang dieser Bodendenkmäler festgesetzt, der allerdings mit einer Breite von lediglich 5 m festgesetzt werden soll. Dagegen bestehen ebenfalls grundsätzliche Bedenken. Damit wird lediglich der eigentliche Landwehrgraben – das Gewässer – geschützt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Gemäß § 11 DSchG NW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zur gewährleisten. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes mit dem Ziel des ungestörten Erhalts in die Abwägung einzustellen (§ 1 Abs. 3 DSchG NW).

Landwehren bestehen grundsätzlich aus einem tieferen Graben, einem bepflanzten Erdwall und einem kleineren vorgelagerten Entwässerungsgraben. Bei der Löwenberger Landwehr hat sich obertägig sichtbar nur der tiefere Graben erhalten. Im Schutzbereich des Bodendenkmals wurde jedoch auch der obertägig nicht mehr sichtbare Erdwall und der diesem vorgelagerte kleinere Entwässerungsgraben erfasst. Die Breiten von Wall und Entwässerungsgraben schwanken bis zu einer Breite von rund 15 m. Zusätzlich mit dem tieferen Graben ergibt sich die Gesamtbreite von 35 m, wobei ein Schutzbereich von rund 5 m beidseitig eingerechnet ist. Diese Schutzbereiche dienen vor allem der dauerhaften Standfestigkeit von Graben und Wall, aber auch vor möglichen geringfügigen Schwankungen im erhaltenen Verlauf der Landwehr.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren für Baumaßnahmen entlang der östlichen Plangebietsgrenze bzw. des festgesetzten Grünstreifens nach den Vorgaben des § 9 DSchG NW nicht nur zu prüfen ist, ob in die Bodendenkmalssubstanz eingegriffen wird, sondern auch, ob eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes vorliegt. Insofern muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass sowohl Beeinträchtigungen der Substanz als auch des Erscheinungsbildes durch zukünftige Bebauung ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marks